

Sexueller Missbrauch in Institutionen – Mediale Wirkung und politische Folgen eines Medien-Hypes

Monika Frommel

In der ZEIT Nr. 16 vom 14.04.2011 konstatierte Bernd Ulrich (Schlag auf Schlag), dass die Missbrauchsfälle in katholischen Einrichtungen und der Odenwaldschule zu den zwölf spektakulären Schocks und Medien-Hypes der vergangenen vierzehn Monate gezählt haben. Da dieser Zeitraum an Katastrophen nicht gerade arm war und es sich um Fälle gehandelt hat, die sich vor mehr als dreißig Jahren abgespielt haben, muss es an den Institutionen liegen, dass das Entsetzen so groß war. Offenbar brachte ihnen die deutsche Gesellschaft bis dahin sehr viel Vertrauen entgegen.

Auf den Wunsch, die strafrechtlichen Vorschriften zu verändern, reagierte hingegen die Rechtspolitik eher zurückhaltend. Wenn überhaupt, dann wird es in Zukunft allenfalls im Zivilrecht leichter sein, Schmerzensgeld und Schadensersatz zu verlangen¹. Auch was die Europäischen Vorgaben zu einer strukturellen Veränderung des Strafverfahrens betrifft, reagiert der genannte Gesetzesentwurf eher vorsichtig. Erweitert wird lediglich der Anwendungsbereich der 1998 eingeführten Videovernehmung durch einen Ermittlungsrichter im Vorverfahren und die Verwertung dieser Aufzeichnungen in einer Hauptverhandlung (§ 255 a Abs. 2 StPO²). Künftig können also alle, die eine Anzeige erstatten wollen, die zur angegebenen Tatzeit noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten, in der Genuss einer Regelung kommen, die bislang auf Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zugeschnitten war. Die sog. Vernehmungen ersetzende richterliche Videovernehmung kam aber schon in der Vergangenheit selten vor. Häufiger waren polizeiliche Videovernehmungen (in der Erwartung, der Überführte werde gestehen). Daher wird auch diese Opferschutzreform eher bescheidene Wirkungen haben, was aber nicht bedeutet, dass sich insgesamt gesehen nicht allmählich das Klima ändert, in dem Strafverfahren durchgeführt werden. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass in einer späteren Legislaturperiode auch noch das materielle Strafrecht dahingehend durchforstet wird, ob es nicht Schutzlücken aufweise³.

Die Stellungnahmen zum Entwurf eines StormG sind insgesamt eher zustimmend. Opferschutz ist konsensfähig. Daher seien hier die grundlegenden Bedenken der Strafverteidiger-Organisationen und des Deutschen Anwaltsvereins (DAV) aufgegriffen, um zu fragen, ob das geltende Verfahrensrecht ein Konzept hat, ob rechtsstaatliches Strafverfahren und Opferschutz ein in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen, oder eher nicht. Das Ergebnis ist eher ernüchternd.

Opferschutz ohne Konzept

Beginnen wir mit der Vorgeschichte. Das RStGB 1871 beruhte auf dem preußischen StGB von 1851 und folgte einer **generalpräventiven Straftheorie**. Sie wird als Vergeltung bezeichnet und wirkte unflexibel und rigoros (Todesstrafe, Zuchthaus; härterer Vollzug; Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Gefängnis, Festungshaft, Haft, und nur in seltenen Fällen Geldstrafe). Es gab kaum Spezialprävention, keine Diversion, keine Maßregeln, keine Strafaussetzung, keine Resozialisierung. Der damals übliche Vergeltungsbegriff war im Übrigen nicht Ausdruck eines auf einer absoluten Straftheorie grün-

denden Schuldstrafrechts, wie oft gemeint wird, sondern verdeckt präventiv, man könnte fast sagen: er war sogar bewusst irrational gehalten. Sonst könnten heutige Populisten sich auch nicht auf folgende Passage affirmativ beziehen: „Der Zweck der Strafe kann also nicht sein, den Rebellen gegen die Rechtsordnung in einen braven Bürger zu verwandeln...sondern dem Sträfling eine Wunde zu schlagen“ (Karl Binding)⁴.

Konsequent war es daher, im Strafprozessrecht der durch die Straftat verletzten Person nur dann eine Funktion einzuräumen, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse der Strafverfolgung verneinte (Privatklage) und sie allenfalls neben die Staatsanwaltschaft als Kontrollorgan zu stellen, um sicher zu gehen, dass diese das Legalitätsprinzip einhalte (Nebenklage, Klageerzwingungsverfahren). Im Wesentlichen sollte sich daher die Rolle des Verletzten auf die Zeugenaussage beschränken. Ziel des Strafverfahrens war die gerechte und generalpräventiv wirksame Repression. Die verletzte Person war lediglich Beweismittel.

Erst in der 2. Hälfte des 20. Jahrhundert verfeinerten sich sowohl die Anforderungen an die **Rechtsstaatlichkeit** dieses nach wie vor ausschließlich täterorientierten Strafverfahrens, als auch die **Sensibilität für das Verbrechenopfer**, wie die verletzte Person nun genannt wird⁵. Zunächst trat die Opferorientierung unbemerkt neben oder gegen eine liberale Täterorientierung. Im 21. Jahrhundert wird dieser Aspekt zunehmend offensiv, der Antagonismus kann sich in besonders zugespitzten Verfahrenskonstellationen weg vom strafenden Staat, hin zum Interessengegensatz zwischen Nebenklage und Beschuldigten verlagern.

Diese Entwicklung wurde von folgenden Faktoren begünstigt: Seit den 1970er Jahren traten generalpräventive Aspekte zurück und positiv spezialpräventive Gesichtspunkte verdrängten ein ausschließlich repressives Denken. Sanktionenrechtliche Fragen wurden zunehmend wichtiger. Nicht mehr das „ob“ der Bestrafung bzw. des Freispruchs prägte die große Zahl der Strafverfahren, sondern das „wie“. Gleichzeitig veränderte sich das, was Generalprävention früher ausgemacht hat: an die Stelle des Strafanspruchs der Allgemeinheit trat unmerklich ein generalisierter Opferschutz. Eine neue **Viktimagogie** erfasste das kriminapolitische Denken. Man spricht vom Opfer, möchte aber den Täter treffen. Das materielle Recht veränderte sich, Opferschutz wurde zum Argument für eine Kriminalpolitik der hohen Mindeststrafen, besonders deutlich in umstrittenen Gebieten wie dem Sexualstrafrecht. Seit 1987 gab es keine Legislaturperiode, in der nicht der Opferschutz verändert wurde. Die Veränderungen des materiellen und Verfahrensrechts veränderten damit auch langfristig die Struktur der Strafverfahren. In der Gegenwart muss man folglich unterscheiden zwischen sog.

- Bagatellkriminalität, das sind alle Normverstöße, die nach dem Opportunitätsprinzip eingestellt werden können und
- mittel schwerer Kriminalität, das sind etwa Konflikttaten, bei denen nach § 46a StGB Restitution möglich ist bzw. nach einer Ent-

schädigung und/oder Entschuldigung die Strafe gemildert werden kann.

Bei diesen Delikten bietet es sich an, eine am Opfer orientierte flexible Strafverfolgung zu betreiben. Sie kann weitgehend ohne Einschränkung der Beschuldigtenrechte erfolgen, da alle Prozessbeteiligten von einer Verständigung profitieren können.

- Schwieriger ist eine Harmonisierung der Interessen bei Vergehen und Verbrechen, die – vereinfacht gesprochen – dem **Kernstrafrecht** zuzuordnen sind. Beschuldigte und sich als Opfer deklarierende Personen haben bei schweren und das Opfer empfindlich schädigenden Straftaten **antagonistische Interessen**. Opferschutz wird damit zu einem schwierigen und ambivalenten Unterfangen. Verstärkt wird diese Tendenz durch das Sanktionenrecht, das sehr strikt ausgerichtet ist an Straferwartungen. Ein Jahr im Höchstmaß und dann wieder zwei Jahre als Grenze einer Bewährungsstrafe sind schwer überwindbare Schwellen. Sie haben zur Folge, dass der Beschuldigte und seine Verteidigung mit dem Rücken zur Wand stehen. Eine Verbesserung der Rechte der verletzten Person in diesem Segment der Kriminalität verschärft zwangsläufig zugleich den Antagonismus zwischen dem strafverfolgenden Staat und dem Beschuldigten zu Lasten des Beschuldigten und seiner Verteidigung. Baut man also offensive Rechte der Nebenklage aus, wie 1987 geschehen und in den folgenden Jahren auf immer neue Nebenklageberechtigte ausgedehnt, dann tritt diese der Staatsanwaltschaft zur Seite und verstärkt damit das generalpräventive Strafbedürfnis der Allgemeinheit.

Daher beschränke ich mich im Folgenden auf Probleme, welche im Kernstrafrecht entstehen, in Verfahren also, bei denen es um Freiheitsstrafe (und/oder freiheitsentziehende Maßregeln), Freispruch oder um eine Bewährungsstrafe geht. Hier kann eine opferorientierte Strafverfolgung für den Beschuldigten und die Rechtskultur zum Problem werden.

Eine der wesentlichen Garantien eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens sind die Unschuldsvermutung und eine ausgefeilte Dogmatik prozessualer Rechte des Beschuldigten/Angeschuldigten/Verurteilten. Diese Dogmatik arbeitet sich am **Antagonismus zwischen dem Beschuldigten und dem die Strafverfolgung betreibenden Staat** ab. Seit 1986 folgt aber ein Opferschutzgesetz auf das vorige. Damit wird das antagonistische Verhältnis umgeformt in ein **strafprozessuales Dreieck** (vgl. die Abbildung am Ende des Textes). Sozialstaatlich legitimierte **Schutzpflichten** des Staates und **Rechte** derjenigen, die Opfer eines Verbrechens geworden sind, stehen quer zu den Themen, welche ansonsten die Strafprozessdoktrin entwickelt hat. Aber trotz einer Änderungsgesetzgebung in Permanenz bildete sich keine ausgefeilte Dogmatik dieser neuen Konstellation. Opferrechte und Opferschutz sind kein filigran bearbeiteter Gegenstand strafprozessualen Denkens. Zwar gibt es seit 2001 eine europarechtliche Verpflichtung der europäischen Staaten, einen angemessenen Opferschutz zu garantieren, aber dies führte in Deutschland zu keinem Konzept. Über den Opferschutz hinaus verdichtet sich diese Pflicht, Personen unter 18 Jahren, so der europarechtliche Begriff des „Kindes“, Kinderschutz zu garantieren. Mittlerweile ist dieser Bereich sogar durch europäische Richtlinien geregelt, gehört also zum unmittelbar geltenden europäischen Opferschutzrecht. Zwar sucht man auch hier vergebens nach einer Dogmatik. Aber da es sich im Wesentlichen um Schutzrechte handelt, soll dieser Aspekt ausgeklammert bleiben. Problematisch sind auch nicht so sehr die Schutzrechte der verletzten Person im Strafverfahren (dargestellt in der Abbildung – strafpro-

zessuales Dreieck), sondern offensive Rechte der Nebenklage. Sie verstärkt den generalisierten Opferschutz und damit die Staatsanwaltschaft, während reine Schutzrechte einem gewandelten Blick für das Verhältnis der Bürger zum Staat entsprechen. In einer Zivilgesellschaft verbietet es sich, in Zeugen ein Beweismittel zu sehen. Im Folgenden werden daher nur noch die Probleme behandelt, die sich daraus ergeben, dass „Opferschutz“ zur Chiffre für Generalprävention geworden sind.

Balance zwischen Täter- und Opferinteressen – ein verfassungspolitisches und europarechtliches Ziel?

Kehren wir zu den Anfängen zurück. Befragt zur Subjektstellung des Opfers im Strafverfahren, antwortete Winfried Hassemer in den 1990er Jahren noch sehr eindeutig:

„Zu Zeiten als es noch kein staatliches, modernes Strafrecht gab, spielte sich der Strafkonflikt bzw. der Verbrechenskonflikt im Wesentlichen direkt zwischen dem Täter und dem Opfer ab. Das moderne Strafverfahren ist ein staatliches Parallel. Zu seiner Entwicklung wurde das Opfer durch den Staat aus seiner zentralen Rolle verdrängt; es wurde mit einem Gewaltverbot belegt. Alle Gewalt gegenüber einem Beschuldigten, so beispielsweise Ermittlungen zur Aufklärung einer Straftat oder die Bestrafung, wurde zu staatlicher Gewalt. In diesem Sinne spricht man von der Neutralisierung des Opfers. Das Opfer bleibt zwar am Strafverfahren beteiligt, aber eben in einer untergeordneten, neutralisierten Stellung. Es wird zu einer Beweisperson“.

Hassemer räumt ein, dass die **Neutralisierung des Opfers** mitunter unmenschlich sein kann. Der Grund für die Zurückhaltung der verfassungsrechtlichen Dogmatik gegenüber einem so wichtigen Thema wie Opferrechte ist die Täterorientierung des modernen Strafprozesses. Sie bildet eine Klammer jenseits der Differenzen und prägt alle Straftheorien seit der frühen Neuzeit. Im reformierten Strafprozeß hat das Opfer eine Zeugenstellung. Nur der Täter hat prozessuale Rechte gegen den Staat. Die liberale Prozeßdoktrin wacht darauf, dass diese Rechte nicht durch mehr Einflussmöglichkeiten des Opfers beschränkt werden. Daher die Ambivalenz gegenüber den Forderungen nach einer opferorientierten Strafverfolgung:

„Zu einem gewissen Grad ist es unausweichlich, dass man die Stellung des Täters schwächt, wenn man diejenige des Opfers stärkt. Aber hier ist sicher das letzte Wort noch nicht gesprochen“⁶.

Wer die jüngsten Reformen in Richtung einer stärker opferorientierten Strafverfolgung betrachtet erkennt, dass die Gesetzgebung mittlerweile ein anderes Ziel verfolgt⁷. Rechtsstaatliche Prinzipien (prozessuale Rechte des Täters) und Opferinteressen stehen sich zunehmend gegenüber. In der Praxis kann dies dazu führen, dass sich ein prozessual ungeordneter Parteienprozess bildet, und dem Beschuldigten und seiner Verteidigung antagonistisch ein oder gar einer Vielzahl von anwaltlichen Nebenklagevertretern gegenüber stehen.

Wie sieht es nun mit den Zielen aus, die sich jeweils hinter der Metapher vom „Opferschutz“ verbergen?⁸ Im Namen des Opfers lässt sich vieles fordern. Es kann sein, dass vom Opfer gesprochen wird, um den Täter härter zu treffen oder dass dem Opfer zugemutet wird, sich zur Verfügung zu stellen, damit dem Täter die Folgen seines Tun in resozialisierender Absicht augenfällig werden (etwa beim Täter-Opfer-Ausgleich). Letzteres kann die Idee der Restitution verfälschen (vgl. hierzu die zweite Abbildung am Ende des Textes).

Restitution ist mehr als Täter- Opfer-Ausgleich. Konfliktschlichtung und Wiedergutmachung muss durch nicht-strafrechtliche Mittel erfolgen, was aber bedeuten kann, dass der zivilrechtliche Ausgleich oder die Schutzanordnung (etwa Wegweisung bei häuslicher Gewalt) den Täter härter trifft als eine Geld- oder Bewährungsstrafe. Um nicht falsch verstanden zu werden, ein Strafrecht, das zunehmend auf Restitution setzt, ist sehr sympathisch. Aber dann müssen die Normen auch ein durchdachtes restitutives Konzept haben.

Dies aber ist nicht der Fall, wie ein Blick auf § 46 a StGB zeigt. § 46 a StGB regelt zwar **Konflikttaten**, gilt aber nur dann, wenn sich diese im unteren Bereich der Kriminalität abgespielt haben. Denn es darf nicht mehr als eine Strafe von einem Jahr/ bzw. 360 Tagessätzen verwirkt sein. Der in § 46 a StGB geregelte Strafmilderungsgrund ermöglicht somit eine kommunikative Verhandlungsführung und einen materiellen Schadensersatz sowie eine Genugtuung nur dort, wo der staatliche Strafanspruch ohnehin schon gering ist. Die Norm läuft deswegen de facto leer, da sie nur dort anwendbar ist, wo bereits das Opportunitätsprinzip und die Diversion weiter helfen. Würde die Gesetzgebung also in § 46 a StGB die Anforderung senken und einen gesetzlichen Strafmilderungsgrund auch bei der Entschädigung von Verbrechenopfern durch den Verurteilten ermöglichen, die Debatte um die Ambivalenzen der Opferzuwendung durch Strafrecht verlief anders. Dies macht aber zugleich deutlich, dass generalpräventive Erwägungen der Gesetzgebung (insb. hohe Mindeststrafen und die Hochstufung von Affekt- und Konflikttaten zu Verbrechen) sowohl für die Verteidigung als auch für die Nebenklage ein Problem darstellen.

§ 46 a StGB verwehrt also eine Restitution immer dann, wenn die Gesetzgebung „Opferschutz durch **hohe Mindeststrafen**“ normiert hat, was etwa bei den Sexualdelikten der Fall ist. Offenbar geht die Gesetzgebung davon aus, dass bei Verbrechen eine restitutive Behandlung einer Konflikttat nicht angemessen sei. Dies ist widersinnig, da bei Vergehen Restitution als eigenständiger Strafzweck wenig praktikabel ist, da das deklarierte Opfer in aller Regel außen vor bleibt, wenn die Staatsanwaltschaft sich direkt mit der Verteidigung einigt (Opportunitätsentscheidungen und Absprachen). Das Sanktionenrecht ist also nur dort restitativ, wo es ohnehin äußerst flexibel ist, nämlich bei Vergehen oder den sog. minder schweren Fällen eines Verbrechens und damit immer dann, wenn ein Strafmilderungsgrund, wie etwa bei § 177 Abs. 5 StGB, eine Talfahrt ermöglicht. § 46 a StGB ist daher ein krasses Beispiel dafür, dass die Gesetzgebung zwar vorgibt, am Opfer orientiert zu sein, diesen Gedanken aber nur inkonsequent umsetzt. Zwar können hohe Mindeststrafen kompensiert werden, wenn der Verurteilte kooperiert und ggf. das Opfer entschädigt, aber dann müsste der gesetzliche Strafmilderungsgrund auch so umformuliert werden, dass er relevant werden kann, wenn es um Taten geht, die mit einer Mindeststrafe von 2 Jahren bedroht sind, wenn also keine Bewährungsstrafe mehr in Betracht kommt. Doch wird eine solche am konkreten Opfer orientierte Praxis durch eine zu kleinherzige Gesetzesfassung zunichte gemacht. Der Sache nach haben wir ein generalpräventives Strafrecht, das sich an einem generalisierten Opferschutz orientiert, es konkreten Opfern aber eher schwer macht. Der Grund für dieses unverständliche System kann nur darin liegen, dass die herkömmliche Prägung des strafrechtlichen Denkens an generalpräventiven Modellen nur bei Vergehen, nicht aber bei besonders Opfer sensiblen Sexualdelikten relativiert worden ist.

Leider erkennen Opferschutzbewegungen dies nicht und meinen, nur punitive Strömungen kämen ihrem Anliegen entgegen. Aber

auch Strafrechtswissenschaftler sind nicht wirklich offener. Denken sie von der Verteidigung her, und das dürfte seit den 1970er Jahren die Mehrheit sein, sind sie eher skeptisch und meinen – in meinen Augen zu Unrecht –, dass das Opfer immer die Staatsanwaltschaft stärke und daher eher ein rechtsstaatliches Strafverfahren gefährde. Das mag in vielen Verfahren so sein, aber diese Erfahrung folgt aus dem unangemessenen Konzept. Es ist generalpräventiv ausgerichtet und bleibt deswegen zu sehr einem generalisierten Opferschutz verpflichtet. Generalisierter Opferschutz ist aber identisch mit einem generalpräventiv begründeten Strafrecht. Da aber Generalprävention ohnehin schon das Anliegen jeden modernen Strafrechts ist, bedarf dieser Gedanke keiner **Doppelung** und auch keiner neuen **Legitimierung durch die Berufung auf generalisierten Opferschutz**.

Würde man hingegen den Gedanken ernst nehmen, wonach Strafrecht **Rechtsgüterschutz** ist (seit Franz von Liszt 1882 ein Allgemeinplatz), hätte dies eigentlich dazu führen müssen, dass diejenigen, welche das verletzte Rechtsgut repräsentieren (die konkreten Opfer), auch eine eigenständige prozessuale Rolle spielen sollten. Eine solche Sichtweise würde die **konkreten Opfer** betonen und ihr Schutzbedürfnis. Das Strafbedürfnis hingegen wäre ausschließlich eine staatliche Angelegenheit. Schaut man aber auf die eingeräumten Opferrechte, wird man enttäuscht. Schon das 1987 in Kraft getretene Opferschutzgesetz formulierte zwar das Prinzip, dass Opferzeugen nicht nur Objekt des Verfahrens, sondern auch prozessuale Rechte haben sollen, es gestaltete aber diese Rechte bis heute nur sehr schwach aus. Sie sind insbesondere nur selten beschwerdefähig. Schon 1987 setzte man lediglich auf Regelungen, die Rechte der Verletzten in die good-will-Formel einer unanfechtbaren Entscheidung kleiden⁹. Was kriminalpolitisch damit zusammen hing, dass damals noch Stellungnahmen dominierten, welche die bescheidenen Ansätze des Opferschutzgesetzes eher zurückschrauben möchten. In einem historischen Rückblick mit anschließender Bestandsaufnahme und kriminalpolitischem Ausblick zeigte Weigend schon damals, wie schwer es sei, Opferinteressen in das überkommene Strafverfahrensgesetz zu integrieren¹⁰. Dies ist bis heute unverändert. Es erscheint daher fast unmöglich, ein opferschützendes und zugleich liberales Strafrecht zu formulieren und zu praktizieren. War dies aber schon bei Beginn der Opferschutzgesetzgebung¹¹ ein Problem, verstärkte sich dieser Trend im Laufe der Änderungsgesetzgebung in Permanenz. Eine Tendenz, die mittlerweile auch den Entwurf eines weiteren Opferschutzgesetzes, das sog. STORMG 2011 prägt.

Im Folgenden soll das Gesagte noch einmal verdeutlicht werden. Verändert sich eine opferorientierte Strafverfolgung dahingehend, dass sich der Antagonismus zwischen der verletzten und der beschuldigten Person abspielt, verliert die Verteidigung. Daher sollte sich die Strafprozessdoktrin darauf besinnen, die offensiven Rechte der Nebenklageberechtigten auf das Wesentliche zu beschränken: den Schutz der verletzten Person und die Wahrung ihrer zivilrechtlichen Forderungen. Die **österreichische Prozessrechtsreform** hat dies zum 01.01.2008 dahingehend gelöst, dass sie einen interdisziplinären Zeugenschutz gewährleistet, den Privatbeteiligten darüber hinaus aber nur die Rechte einräumt, die es ihnen ermöglicht, die konkreten zivilen Rechte der Geschädigten zu wahren. Die angemessene Bestrafung hingegen muss Sache des Staates bleiben.

Fußnoten

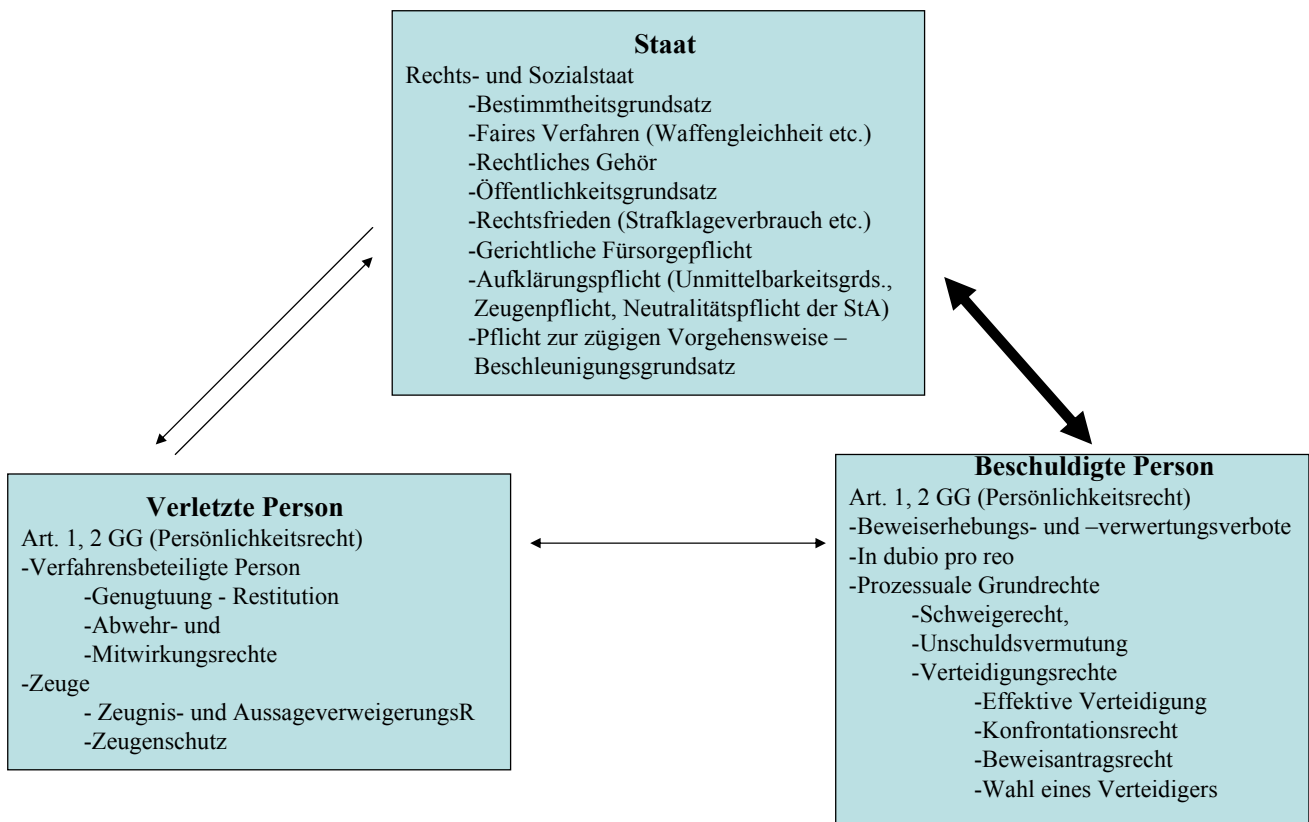
- 1 Vgl. den am 23.03.2011 vom Kabinett vorgelegte Gesetzesentwurf zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs STORMG.
- 2 Vgl. hierzu umfassend die Kieler Dissertation von Susanne Wollmann, Mehr Opferschutz ohne Abbau liberaler Strukturen im Verständnis der Prinzipien der Strafprozessordnung, 2009.

- 3 Tatjana Hörnle, Der lückenhafte Schutz jugendlicher Opfer im Sexualstrafrecht, FS Heinz Schöch, 2010, S. 402 – 417. Unerörtert ist in diesem Beitrag der Gedanke eines vernetzten Schutzkonzeptes, der ansonsten bei erhöhten Opferrisiken im sozialen Nah-Raum die moderne Kontrollpolitik prägt. In der Familie gibt es zivilrechtliche Regelungen, Lehrer, Sozialarbeiter, Therapeuten und Ärzte unterliegen jeweiligen berufsrechtlichen Kontrollen. Es erscheint daher sinnvoller, dort anzusetzen, als aus vorwiegend strafrechtsdogmatischer Perspektive nach Strafbarkeitslücken zu suchen.
- 4 Jan Fleischhauer, Strafe muss weh tun, Spiegel ONLINE vom 02.05.2011. Zitiert ohne Beleg, es handelt sich um einen Auszug aus seiner Leipziger Rektoratsrede 1908. Fleischhauer meint damit, eine von ihm befürwortete am Opfer orientierte Vergeltungsstrafe historisch überhöhen zu können, um die Liberalisierung durch die Große Strafrechtsreform als Werk der 68er Bewegung zu diffamieren. Hier irrt er aber gründlich. Schärfer als Karl Binding konnte man den staatlichen Strafanspruch unter Ausschluss der verletzten Person gar nicht formulieren. Geschützt werden soll nach Karl Binding die Autorität der Gesetzgebung, Normenschutz also, nicht Gesellschaftsschutz wie die „moderne Schule“, welche aber auch rein täterorientiert dachte, vgl. Monika Frommel, Präventionsmodelle in der Strafzweck-Diskussion, 1987.
- 5 Den kulturgeschichtlichen Wandel beschreiben Hassemer/Reemtsma, Verbrechenopfer, Gesetz und Gerechtigkeit 2002, insb. S. 13ff. und S. 30ff.
- 6 Interview in: Christine Horn, Hrsg., Novo, Zeitschrift zu Fragen der Politik, Gesellschaft und Wissenschaft, Horn-Verlag Frankfurt, Schwerpunkt-Heft 3/1999, S. 32. Ders., Warum Strafe sein muss, 2009, S.251ff.
- 7 Joachim Herrmann, ZIS 2010, 245 (download verfügbar).
- 8 Der niederländische Kriminologe Van Dijk charakterisierte bereits 1985 die rhetorische Einbeziehung des Opfers als Viktimagogie und unterschied zwei Dimensionen: die erste fragt nach der Täter- bzw. Opferorientierung; werden lediglich Belange des Täters in einer opferfreundlichen Sprache thematisiert oder geht es um Hilfen für das Opfer. Die zweite untersucht den Grad der Juridifizierung. Das in der aktuellen Diskussion besonders stark vertretene Konfliktschlichtungsmodell ist relativ schwach verrechtlicht. Aber es ist auch nur bedingt opferorientiert: man gibt zwar vor, den Interessen des Opfers zu dienen, aber der Sache nach geht es um Diversion. Belange des Täters und der Strafverfolgungsorgane (Entlastung) stehen im Vordergrund. Der Täter leistet Schadensersatz, um von einem Strafverfahren verschont zu bleiben. Die Strafjustiz spart Kapazitäten, die verletzte Person muß nicht das z.Zt. aufwendige und mit Beweisschwierigkeiten verbundene Zivilverfahren beschreiten.

- 9 Dies zeigte sich sofort nach Inkrafttreten des 1. Opferschutzgesetzes, etwa beim Recht auf Akteneinsicht (§ 406 e Abs.4); ferner beim Ausschluss der Öffentlichkeit, vgl. hierzu Frommel, Anmerkung zu BGH Urt. v. 21.2.1989 – 1 StR 786/88 (LG München) und BGH Urt. v. 23.2.1989 - 4 StR 29/89 (LG Landau), in: Strafverteidiger 1990, S. 10. Da die Nebenklage aus gutem Grund gegen ein in ihren Augen „zu mildes“ Urteil keine Rechtsmittelbefugnis hat, kann sie Verstöße gegen das OpferschutzG im Rahmen der Revision nicht klären lassen. Dies mindert den Status der prozessual eingeräumten Rechte erheblich. Hinzu kommt eine sehr restriktive Kommentierung, vgl. etwa den Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, der bereits zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Regelungen 1987 darauf achtete, sie möglichst eng auszulegen: 2. Aufl. 1987, § 406 f Rd.3; ferner Kleinknecht/Meyer, Kurzkomentar zur StPO, 40. Aufl., § 406f StPO Rd. 2. In den folgenden Auflagen hat sich an der Konzeption nichts mehr geändert.
- 10 Thomas Weigend, Deliktsoffer und Strafverfahren, 1989.
- 11 vgl. hierzu bereits kurz nach Inkrafttreten des ersten Opferschutzgesetzes Monika Frommel, Umriss einer liberal-rechtsstaatlichen Normverdeutlichung durch Strafrecht, Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag, hrsg. von Peter-Alexis Albrecht u. a., C. Heymanns Verlag, Köln, Berlin, Bonn, München, 1993, S. 257 ff.

Das strafprozessuale Dreieck der Verfahrensbeteiligten

(seit den opferschützenden Reformen 1987, 1998, 2004, 2007 und 2009)



<p>Opferorientierte Strafverfolgung und Reaktion auf sexuelle Gewalt/ Missbrauch durch erwachsene Täter</p>	<p>Justiz (strafrechtlich)</p>	<p>Konfliktschlichtung (außerstrafrechtlich)</p>
<p>Täterorientiert</p>	<p>a) Punitiv: hohe Mindeststrafrahmen, negative Spezialprävention, einschließlich der Sicherung des Täters b) Positiv spezialpräventiv: flexible Nutzung der Strafmilderungsmöglichkeiten, um etwa Therapieweisungen im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung zu ermöglichen</p>	<p>Im Kernstrafrecht gibt es nur eine Strafmilderung über § 46 a StGB bei Unrechtseinsicht und einem Angebot an das Opfer; Einstellungen nach den §§ 153 ff StPO sind hingegen nur bei Vergehen möglich, wegen der hohen Mindeststrafen aber nicht bei schweren Fällen des sex. Missbrauchs und bei sexueller Gewalt. Schon die Mindeststrafe in § 176 Abs. 1 (sechs Monate) erschwert Schlichtungen bei leichten Fällen des sexuellen Missbrauchs; die Einstufung des schweren sex. Missbrauchs und der sex. Nötigung/Vergewaltigung als Verbrechen in § 176 a und §§ 177 Abs. 1 i.V.m. Abs.2 mit der hohen Mindeststrafe von 2 Jahren verhindert Restitution, es sei denn in ganz leichten Fällen (Strafmilderung möglich über §§ 176 a Abs. 4; 177 Abs. 5 StGB).</p>
<p>Opferorientiert</p>	<p>Offensive Rechte der Nebenklage Defensive Rechte – Opferschutz Videovernehmung, spezifischer Schutz kindlicher Zeugen (§ 255 a StPO)</p>	<p>a) Schutz von Kindern durch aktive Jugendämter/ Vormundschaftsgerichte; ferner Nutzung des zivilrechtlichen GewaltschutzG und der polizeilichen Wegweisung b) Schadensersatz und Schmerzensgeld auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle nach § 825 BGB (eingefügt 2002) ist bereits bei sexuellen Belästigungen möglich</p>